

Fischereiverein Lüsslingen-Bellach

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

- Art.1 Unter dem Namen Fischereiverein Lüsslingen – Bellach besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB. Sitz des Vereins ist der Wohnort des Präsidenten.
Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- Art. 2 Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung aller fischereilichen Belange in den genutzten Gewässern, insbesondere Hege und Pflege.
Er erhält und verbessert die Fischgewässer und schützt sie vor schädlichen Einwirkungen, tätigt Fischaussätze zur Hebung des Fischertrags und zur Bereicherung der Fauna und sorgt für eine waidgerechte und sportliche Ausübung der Fischerei.

II. Mitgliedschaft

- Art. 3 Der Verein besteht aus Jungfischern, Aktiv-, Ehren- und Freimitgliedern.
- Als Mitglied kann jede Person aufgenommen werden, die das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.
 - Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein in besonderem Masse verdient gemacht haben.
 - Als Jungfischer können Jugendliche vom vollendeten 12. bis zum 18. Altersjahr aufgenommen werden. (Ohne Stimmrecht)
- Art. 4 Die Anmeldung zum Beitritt des Vereins ist dem Vorstand schriftlich einzureichen, der unter Genehmigung der Mitgliederversammlung über die Aufnahme entscheidet.
- Art. 5 Der Austritt kann nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Wer den Beitrag bis am 30. April nicht bezahlt hat, ist automatisch aus dem Verein ausgeschlossen.
Über einen allfälligen Ausschluss eines Mitgliedes befindet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Art. 6 Mit dem ausscheiden aus dem Verein fallen jegliche Ansprüche aus dem Vereinsvermögen dahin.
- Art. 7 Personen, die sich um den Verein oder um das Fischereiwesen verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehren -und Freimitgliedern ernannt werden.
- Art.8 Die Aktivmitglieder haben folgende Pflichten:
- a) Leistung von Frondienst
 - b) Annahme der Wahl als Organperson für die Dauer von zwei Jahren
 - c) Teilnahme an den Mitgliederversammlungen

Fischereiverein Lüsslingen-Bellach

III. Organisation

- Art. 9 Die Organe des Vereins sind:
1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand
 3. Spezialkommissionen
 4. Die Rechnungsrevisoren
- 1. Mitgliederversammlung**
- Art. 10 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird aus sämtlichen Aktivmitgliedern, die je eine Stimme haben, gebildet.
- Art. 11 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils vor dem 1. Mai des Jahres statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Einberufung durch den Vorstand, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangen, innerhalb vier Wochen statt.
- Art. 12 Die Leitung der Mitgliederversammlung steht dem Vereinspräsidenten zu, stellvertretungsweise dem Vizepräsidenten, oder allenfalls einem von der Mitgliederversammlung zu wählendem Vereinsmitglied.
- Art. 13 Die Traktanden sind den Mitgliedern mindestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zuzustellen.
Anträge der Vereinsmitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor deren Stattfindung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
Die Mitgliederversammlung kann nur über die in der Traktandenliste aufgeführten Gegenstände Beschluss fassen.
- Art. 14 Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:
1. Wahl des Vereinsvorstandes
 2. Wahl der Rechnungsrevisoren
 3. Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Budgets
 4. Festsetzung des Jahresbeitrages
 5. Kreditbewilligung über Fr. 1'000.--
 6. Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
 7. Beschlussfassung über den Beitritt und Austritt von Verbänden, die Fischereiinteressen wahren
 8. Genehmigung der Ein- und Austritte sowie Ausschlüsse nach Art.5
 9. Gesamt- oder Teilrevision der Statuten
 10. Auflösung des Vereins
- Art. 15 Beschlüsse und Wahlen werden, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung der Stichentscheid zu.
Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Die Mitgliederversammlung kann geheime Abstimmung beschliessen, wenn dies wenigstens $\frac{1}{5}$ der Anwesenden verlangen.

Fischereiverein Lüsslingen-Bellach

2. Der Vorstand

- Art. 16 Der Vorstand besteht aus dem von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählten Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Sekretär und den Beisitzern.
- Art. 17 Dem Vorstand kommt die Behandlung sämtlicher Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zu.
Er besitzt eine Finanzkompetenz von bis zu Fr. 1000.-- pro Jahr.
Nach aussen wird der Verein durch den Präsidenten, oder vertretungsweise des Vizepräsidenten mit dem Sekretär oder Kassier mit Unterschrift zu Zweien vertreten.
- Art. 18 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Verhinderungs- oder Abtretungsfall. Der Aktuar (Stellvertreter) führt das Protokoll über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und unterstützt den Präsidenten in der Führung der Vereinskorrespondenz.
Der Kassier besorgt das Kassa- und Rechnungswesen sowie die Fischereikartenausgabe. Er führt das Mitgliederverzeichnis.
- Art. 19 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse und Wahlen ist das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten massgebend.
- Art. 20 Für die Vorstands- und Kommissionssitzungen haben deren Mitglieder Anrecht auf ein Sitzungsgeld; die Höhe desselben wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

3. Spezialekommission

- Art. 21 Der Vorstand kann zur Behandlung, Beratung und Lösung wichtiger Vereinsgeschäfte Spezialekommissionen bestellen. Diese erhalten ihre Aufgaben direkt vom Vorstand zugewiesen.

4. Die Rechnungsrevisoren

- Art. 22 Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre zwei Rechnungsrevisoren, die die Rechnung prüfen und den Bericht und Antrag an die Versammlung stellen.

IV. Finanzen

- Art. 23 Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus den Beiträgen der Mitglieder, Gönner, Subventionen sowie aus Leistungsaufträgen des Fischereiverbandes.
- Art. 24 Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 25 Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Vereinsbeitrag fest. Der Jahresbeitrag beträgt im Maximum Fr. 100.--. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Fischereiverein Lüsslingen-Bellach

V. Auflösung

- Art. 26 Die Auflösung des Vereins kann nur gültig durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, an der wenigstens $\frac{3}{4}$ sämtlicher Mitglieder vertreten sind und wenn hiervon mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten für die Auflösung stimmen.
- Art. 27 Bei einer Auflösung des Vereins sind aus dem allfällig noch vorhandenen Vereinsvermögen eventuell noch bestehende Ansprüche des Staates sowie Dritter zu befriedigen. Ein dann noch verbleibender Überschuss geht dann zu treuhändlerischen Verwahrung an das Oberamt Bucheggberg. Sollte innerhalb von 10 Jahren in Lüsslingen-Bellach ein ähnlicher Verein entstehen, (gemäss Art. 2) so hat das verwaiste Vermögen demselben zuzufallen, ansonsten hat der Regierungsrat zu Gunsten der Fischerei zu verfügen.

Vorstehende Statuten wurden an der Generalversammlung vom 24. Februar 2012 in Lüsslingen genehmigt und ersetzen alle früheren Statuten, insbesondere diejenigen vom 30. März 1984.

**Für den Fischereiverein
Lüsslingen- Bellach**

Der Präsident

Der Aktuar

André Visconti

André Decasper

Der Vizepräsident

Der Kassier

Hans- Jürg Lemp

Paul Vögeli